

# Belegungsbedingungen und Zeltplatzordnung für den Jugendzeltplatz Wildpark

## 1 Vorwort

Das Gelände „Wildpark“ wird vom Landkreis Groß-Gerau als Jugendzeltplatz zur Verfügung gestellt, wobei die Wald- und Wiesenflächen Eigentum des Hessischen Staatsforstes sind. Für den unmittelbaren Betrieb des Zeltplatzes ist der Jugendzeltplatz Wildpark e.V. zuständig.

Um einen ordnungsgemäßen Betrieb auf dem Jugendzeltplatz Wildpark zu gewährleisten, sind in den folgenden Abschnitten alle wesentlichen Bestimmungen zusammengefasst, die eine Nutzung des Wildparks für alle Beteiligten (Nutzer, Hessisches Forstamt, Kreisjugendförderung und Jugendzeltplatz Wildpark e.V.) zu einer positiven Erfahrung machen sollen.

Das Areal liegt im verlängerten Abflugkorridor der Startbahn 18 West des Frankfurter Flughafens. Dadurch besteht zwischen 5 und 23 Uhr eine Beeinträchtigung durch Fluglärm.

Das Zeltplatzgelände liegt mitten im Wald und grenzt unmittelbar hinter der „Apfelbach“-Brücke an ein Naturschutzgebiet an. Es ist mit den üblichen, teilweise saisonalen „Gefahren“ wie beispielsweise Schnaken, Zecken, giftigen Kriechtieren, Pilzen und Gewächsen sowie Baum- und Astbruch zu rechnen. Bitte dies bei den Aktivitäten und dem Zeltaufbau beachten.

Der Jugendzeltplatz Wildpark e.V. und seine ehrenamtlich tätigen Mitglieder bemühen sich seit Jahren, den Komfort auf dem Zeltplatz zu erhöhen, ohne den Reiz des naturnahen Zeltens zu verlieren. So entstand ein neues Gruppengebäude mit Zentralheizung und Warmwasserversorgung für das Waschhaus. Er ist im Ballungsraum Rhein-Main mit seiner neun Hektar großen Fläche nach wie vor ein Naturerlebnis für Jugendgruppen und Schulklassen.

## 2 Zeltschein und Gebühren

### 2.1 Grundsätzliches

Das Zelten und der Aufenthalt auf dem Gelände sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung in Form eines Zeltscheins erteilt der Jugendzeltplatz Wildpark e.V.. Der Landkreis Groß-Gerau wird in allen Belangen gegenüber den Nutzern vom Jugendzeltplatz Wildpark e.V. vertreten.

Der Jugendzeltplatz Wildpark hat eine Gesamtkapazität für 150 Personen. Im Einzelfall ist bei kurzfristigen Aufenthalten eine höhere Belegung möglich. Über eine solche Sondernutzung entscheidet der Jugendzeltplatz Wildpark e.V.

Der Zeltschein wird an Jugendgruppen ausgestellt, die folgende Bedingungen einhalten:

- Die Gruppe wird von dem/der Zeltscheininhaber/in oder einem von ihm/ihr beauftragten, volljährigen Vertreter/in (weiterhin Gruppenleiter/in genannt) begleitet, der/die während des gesamten Aufenthaltes der Gruppe anwesend ist.
- Der/die Zeltscheininhaber/in verpflichtet sich, für die Einhaltung der Zeltplatzordnung und einen reibungslosen Ablauf Sorge zu tragen. Er/sie haftet für durch einzelne Teilnehmer oder die Gruppe entstandene Schäden bzw. Verstöße gegen die Zeltplatzordnung.

Gruppen, die sich nicht an die Zeltplatzordnung halten, können vom Platz verwiesen werden und erhalten in Zukunft keinen Zeltschein mehr.

### 2.2 Terminreservierung

Eine Terminreservierung ist notwendig und jederzeit bei der Geschäftsstelle des Jugendzeltplatz Wildpark e.V. unter [belegung@jugendzeltplatz-wildpark.de](mailto:belegung@jugendzeltplatz-wildpark.de) möglich.

Auf diese Terminreservierung hin wird dem/r Gruppenleiter/in der Antrag für den Zeltschein zugesandt. Dieser beinhaltet die Aufforderung, die Grundgebühr (15 €) für die Erteilung des Zeltscheines auf das Konto des Jugendzeltplatz Wildpark e.V. zu überweisen.

## 2.3 Erteilung des Zeltscheines

Der Antrag auf Erteilung der Zeltgenehmigung soll bis spätestens 10 Tage vor dem vorgesehenen Anreisetag beim Jugendzeltplatz Wildpark e.V. vorliegen. Diesem Antrag muss ein Zahlungsbeleg mit der Grundgebühr beiliegen. Diese Grundgebühr wird nicht erstattet, wenn die Gruppe den beantragten Termin absagt.

Der Jugendzeltplatz Wildpark e.V. teilt mit der Zusendung des Zeltscheines den Namen und die Telefonnummer des zuständigen Platzwartes mit. Absprachen und Zusagen im Rahmen des Anmeldeverfahrens werden auf dem Zeltschein eingetragen.

Dem Zeltschein liegt noch ein Formblatt für die Teilnehmerliste bei, auf deren Basis die abschließende Berechnung der Gebühren erfolgt, sofern nicht eine pauschale Teilnehmergebühr vereinbart wurde.

## 2.4 Gebühren

Zelten: 2,95 € pro Tag und Person bei Gruppen aus dem Landkreis Groß-Gerau  
3,75 € pro Tag und Person bei allen anderen Gruppen  
(An- und Abreisetag werden jeweils als voller Tag berechnet)  
Gebühren für die alleinige Nutzung des gesamten Geländes und andere  
Sondernutzungen erhält man auf Anfrage bei der Geschäftsstelle des  
Jugendzeltplatz Wildpark e.V.

Biertischgarnitur: 5,00 € pro Tag  
12,00 € für ein Wochenende (Fr-So)  
mit Verlängerungsoption 3 € pro weiteren Tag.

Strom: 5,00 € pro Tag

Arbeitsstunde: 40,00 € (zuzgl. Anfahrt) für Reparaturen und Aufwände von  
Vereinsmitgliedern durch unsachgemäße Nutzung

## 3 Zeltplatzordnung

### 3.1 Anreise

Besonders sei darauf hingewiesen, dass die Mitglieder des Jugendzeltplatz Wildpark e.V. ehrenamtlich tätig sind und somit Terminabsprachen unbedingt eingehalten werden müssen bzw. rechtzeitig eine Absage erfolgen muss. **Deshalb soll mindestens 3 Tage vorher mit dem Platzwart Verbindung aufgenommen werden, um die Uhrzeit nochmals zu bestätigen, damit die Gruppe nicht vor abgeschlossenen Häusern steht.**

Alle noch offenen Fragen bezüglich des Aufenthaltes auf dem Wildpark können dabei direkt mit dem Platzwart geklärt werden.

Von den Gruppen sollte eine Erste-Hilfe-Ausrüstung mitgebracht werden. Auch für Toilettenpapier muss die Gruppe selbst sorgen.

Auf der zweiten Seite des Zeltscheins ist der für die **Gruppe vorgesehene Lagerplatz eingezeichnet und nur dieser darf genutzt werden.**

### 3.2 Regeln auf dem Gelände

Der Wildpark stellt eine der wenigen Möglichkeiten für Jugendgruppen dar, den Wald für Naturerfahrungen zu nutzen. Aus diesem Grund sollte alles unterlassen werden, was dem Natur- und Landschaftsschutz widerspricht.

Die Gruppen sind auf dem Wildpark für ihr Handeln selbst verantwortlich. Eine Fürsorge- oder Aufsichtspflicht durch den Platzwart oder den Jugendzeltplatz Wildpark e.V. besteht nicht.

Der Jugendzeltplatz ist kein Grillplatz. Feuer darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen von Personen mit gültigem Zeltschein entzündet werden. **Koch- und Feuerstellen sind ständig zu beaufsichtigen.**

Die Versorgung mit Strom auf der Zeltfläche ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Jugendzeltplatz Wildpark e.V. möglich. Die Nutzung wird zusätzlich berechnet. Die

Verantwortung für diese Elektro-Installation ab der Außen-Steckdose übernimmt der Zeltschein-Inhaber.

Der Gruppenraum kann in Absprache mit dem Platzwart genutzt werden, dient aber im Notfall allen Gruppen als Schutzraum.

Die Benutzung von Lautsprecher- und Verstärkeranlagen bedarf der Genehmigung durch den Platzwart. Störender Lärm ist unbedingt zu vermeiden.

Der Jugendzeltplatz sowie die Umgebung dürfen nicht verunreinigt werden. Der genutzte Zeltplatz ist auch während des Aufenthalts in einem sauberen Zustand zu halten. Die regelmäßige Reinigung der Sanitäranlagen und öffentlichen Räumlichkeiten erfolgt durch die anwesenden Gruppen in Absprache mit dem Platzwart. Der Zeltplatz ist vor dem Verlassen in einen einwandfreien Zustand zu versetzen.

Für die getrennte Abfallbeseitigung stehen im Müllhaus entsprechend gekennzeichnete Behälter für Papier, Grüner Punkt, Rest- und Ökomüll (Kompost) zur Verfügung. **Glas- und Sperrmüll sind von den Gruppen selbst zu entsorgen.** Sonderabfuhrungen werden den Gruppen gesondert in Rechnung gestellt. Das Anlegen von Abfall-/Kühlgruben etc. ist nicht gestattet.

**Das Sammeln von Feuerholz ist vom zuständigen Forstamt untersagt.**

**Das Befahren des Zeltplatzes mit motorisierten Fahrzeugen jeglicher Art ist verboten.** Zum Transport von Gepäck und Material stehen Handwagen, Stangenwagen und Schubkarren zur Verfügung. Das Parken von Fahrzeugen und das Abstellen von Wohnwagen ist auf dem Gelände ohne Ausnahme nicht erlaubt.

Das Ausheben von „**Wassergräben**“ um die Zelte etc. ist **nicht gestattet.** Der Boden ist Sandboden und das Wasser versickert sehr rasch. Die beschädigte Grasdecke wächst nur sehr schlecht nach. Zuwiderhandlungen werden mit 100,- € pro Graben geahndet.

Das Baden im Apfelbach ist aus gesundheitlichen Gründen untersagt.

Nächtliche „**Überfälle**“ sind wegen der Gefährdung anderer Gruppen und Personen verboten. Bei Bekanntwerden eines solchen Überfalls muss die betroffene Gruppe sofort den Platz räumen und das Gelände verlassen. Bei Sachbeschädigung erfolgt Anzeige.

**Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass es laut dem Hessischen Waldgesetz verboten ist, sich mit offenem Feuer/Licht (Fackeln, Kerzen, Windlichtern, Zigaretten etc.) im Wald aufzuhalten bzw. diesen zu begehen.**

### 3.3 Platzwart

Der Platzwart übt auf dem Gelände „Wildpark“ das Hausrecht aus. Kontaktdaten sind auf dem Zeltschein vermerkt.

Bei Nichtbeachtung der hier aufgeführten Regeln durch die Benutzer/innen und Besucher/innen des Wildparks ist der Platzwart berechtigt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Der Platzwart darf im Einzelfall, nach eigenem Ermessen und entsprechend der Situation, von dieser Zeltplatzordnung abweichen. Seiner Entscheidung ist Folge zu leisten.

Der Platzwart kann Beiträge und Gebühren gegen Quittung kassieren, soweit dies nicht bereits bei der Ausstellung des Zeltscheins durch den Jugendzeltplatz Wildpark e.V. geschehen ist bzw. durch anschließende Rechnung erfolgt.

### 3.4 Abreise

Der Zeltplatz darf von der Gruppe am Abreisetag erst verlassen werden, wenn durch den Platzwart festgestellt wurde, dass sich sowohl das Zeltplatzgelände (Lagerplatz und Feuerstelle sauber, Feuer und Glut nass gelöscht, heiße Stellen auf Glut kontrolliert) als auch die Räumlichkeiten, insbesondere die sanitären Anlagen, in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Ansonsten gelten die Feststellungen des Platzwarts am Ende des Aufenthalts.

Ein eventuell entstehender Aufwand für die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Einrichtung wird der Gruppe mit 40 € pro Arbeitsstunde vom Jugendzeltplatz Wildpark e.V. in Rechnung gestellt.

### **3.5 Forstbeamte**

Das Gelände des Wildparks untersteht als Teil des Waldgebiets der forstbehördlichen Aufsicht des Forstamts Groß-Gerau. Das Forstamt bzw. seine Beauftragten können Anordnungen treffen hinsichtlich

- des Umgangs mit offenem Feuer, insbesondere bei Witterungsbedingungen, die einen Waldbrand begünstigen,
- des unbefugten Fällens bzw. sonstiger Aneignung von stehendem oder gefällttem sowie forstwirtschaftlich bearbeitetem Holz,
- der Einhaltung der Belegungsbedingungen und Zeltplatzordnung, soweit es sich um Belange des Wald-, Natur- und Landschaftsschutzes handelt.

## **4 Abrechnung**

Die dem Platzwart übergebene oder an die Geschäftsstelle des Jugendzeltplatz Wildpark e.V. gesandte Teilnehmerliste wird zur Erstellung der Rechnung herangezogen. Dem/der Zeltscheininhaber/in wird die Rechnung mit der Bitte zugestellt, sie umgehend durch Überweisung auf das Konto des Jugendzeltplatz Wildpark e.V. zu begleichen.

Liegt dem Jugendzeltplatz Wildpark e.V. innerhalb von 14 Tagen nach Aufenthaltsende die ausgefüllte Teilnehmerliste nicht vor, wird die angemeldete Teilnehmerzahl zur Berechnungsgrundlage.

## **5 Notfälle**

Im Falle von Unfällen oder Feuer sollte man Ruhe bewahren und zuallererst die eigene Gruppe und andere Gruppen aus der Gefahrenzone bringen.

Jeder Brand muss der Feuerwehr 112, der Polizei 110 und dem Platzwart unverzüglich gemeldet werden. Der Notarzt kann bei Verletzungen ebenfalls über die kostenlose Notrufnummer 112 gerufen werden.

Es ist darauf zu achten, dass die Zufahrten auf das Gelände (abgeschlossene Schranken) durchgängig freigehalten werden, um Rettungskräften einen sofortigen Zugang zum Gelände zu ermöglichen.

Um bei einem Notfall einen Rettungswagen auf den Platz zu lassen, befindet sich ein Schrankenschlüssel im Tagesraum bei den Feuerlöschern. Im Notfall ist die Scheibe am Kästchen einzuschlagen und der Schrankenschlüssel zu entnehmen. Auch dies muss unverzüglich dem Platzwart bzw. dem Jugendzeltplatz Wildpark e.V. gemeldet werden.

## **6 Adressen und Rufnummern**

### **Jugendzeltplatz Wildpark e.V.**

Zuständiger Platzwart: siehe Zeltschein

Geschäftsstelle: A. Moser, Am Burggraben 11, 64521 Groß-Gerau, Telefon 0151-2880 7370

### **Landkreis Groß-Gerau**

Kreisjugendförderung, Wilhelm-Seipp-Str. 4, 64521 Groß-Gerau, Telefon: 06152/ 989-450

### **Hessisches Forstamt**

Robert-Koch-Str. 3, 64521 Groß-Gerau, Telefon: 06152/ 92 49-0

### **Polizei**

Europaring 15, 64521 Groß-Gerau, Telefon: 06152/ 175-0, Notruf 110

### **Feuerwehr**

Nordring 45, 64521 Groß-Gerau, Telefon 06152/ 93 110, Notruf 112